

**Landkreis Eichsfeld  
Der Landrat**

## **V e r f a h r e n s r i c h t l i n i e**

**“Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen”**

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2008 die nachfolgende Neufassung der Verfahrensrichtlinie zur „Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ beschlossen:

## 1. Allgemeines

Zu den Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen werden auf Antrag Zuschüsse bzw. die komplette Übernahme gewährt, soweit dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

## 2. Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze ermittelt sich aus:

2.1. dem Grundbetrag in Höhe des § 85 SGB XII

2.2. den Kosten der Unterkunft in der Regel die tatsächlichen Aufwendungen (Höchstbetrag analog Wohngeldgesetz)

2.2.1. Kosten der Unterkunft für Mietwohnungen, die sich nach dem Mietvertrag ergebende monatliche Kaltmiete abzüglich Wohngeld und die danach anteilig zu tragenden Nebenkosten (z.B. Wassergeld, Müllabfuhr).

**Aufwendungen für Heizung und Warmwasserbereitung bleiben außer Betracht.**

2.2.2. Kosten der Unterkunft für Eigenheime und Eigentumswohnungen; sind die Schuldzinsen und dauernden Lasten, wie z.B. Steuern vom Grundbesitz, Gebäudeversicherung einschließlich Haftpflichtversicherung aus dem Gebäude, öffentliche Abgaben und Gebühren, außerdem bei Eigentumswohnungen die anteiligen Aufwendungen für einen Hausverwalter, Beiträge zur Feuerversicherung des gemeinschaftlichen Eigentums und zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung. **Tilgungsbeiträge sind hierbei nicht zu berücksichtigen.**

**Rundfunkgebühren und Telekommunikationskosten sind nicht anrechnungsfähig.**

2.3. Familienzuschläge in Höhe von 70 % des Eckregelsatzes werden gewährt für

- einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben sowie
- für den Hilfesuchenden und jede Person, die überwiegend vom Pflichtigen unterhalten wird.

## 3. Begriff und Berechnung des Einkommens nach § 82 SGB XII

Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden am Leben sowie am Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Insbesondere sind dies Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung sowie Kindergeld, Renten, sonstige wiederkehrende Leistungen wie Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Schlechtwettergeld, Unterhaltsleistungen u.a.

Im Bewilligungszeitraum zufließende Sonderzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) werden ebenfalls angerechnet, wobei diese auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen sind.

Des Weiteren sind Verpflegungszuschüsse/Spesen zu einem Drittel dem Einkommen hinzuzurechnen.

### **Steuerrückzahlungen haben ebenfalls Berücksichtigung zu finden.**

Vom Einkommen sind abzusetzen:

3.1. nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII  
auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (hierzu rechnen insbesondere Lohn-, Kirchen-, Einkommens- und / oder Gewerbesteuer)

3.2. nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII

Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherungen (sind die Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung, Solidaritätszuschlag - jedoch nur die vom Arbeitnehmer selbst zu tragenden Anteile)

3.3. nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII

Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit sie

a) gesetzlich vorgeschrieben sind und

b) nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind.

Dem Grunde nach angemessen sind z.B. Beiträge für eine Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall-, Sterbegeld- oder freiwilligen Krankenversicherung sowie angemessene Vorsorgeaufwendungen (als maximaler Anrechnungsbetrag gelten 3 % des Nettoeinkommens). Nicht abzugsfähig sind Beiträge für eine Kapitallebensversicherung. Eine Risikolebensversicherung ist zu berücksichtigen. Private Unfallversicherungsbeiträge sind nur für den Berufstätigen anrechnungsfähig.

3.4. nach § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGB XII

mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben.

Dazu zählen:

3.4.1. notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel

Hierzu zählen insbesondere Werkzeuge, Berufsbekleidung oder Fachliteratur. Werden im Einzelfall keine höheren Aufwendungen nachgewiesen, soll ein monatlicher Pauschalbetrag von 5,20 Euro berücksichtigt werden.

3.4.2. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte  
- einfache Fahrt

Für die Bemessung ist die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unter Berücksichtigung der kürzesten Wegstrecke zugrunde zu legen. Für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt, jedoch nicht mehr als 40 km, werden monatlich 5,20 Euro für einen PKW angerechnet oder **analog** die Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte.

3.4.3. notwendige Beiträge für Berufsverbände

Erfasst werden alle Beiträge, die notwendig sind, um die Erzielung des Einkommens zu fördern oder sicherzustellen (z.B. Gewerkschaftsbeiträge).

3.4.4. notwendige Mehraufwendungen für die Führung eines doppelten Haushaltes  
(§ 3 Abs. 7 zur Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB VIII)

Bei Erfüllung der Voraussetzungen sind die nachweislich entstehenden Mehraufwendungen bis zu 130,00 Euro sowie die Fahrtkosten für eine Familienheimfahrt im Kalendermonat (günstigster Tarif) abzusetzen.

3.4.5. monatliche Unterhaltsverpflichtungen außerhalb des Haushaltes

3.5. nach § 82 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII

*Das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge des Arbeitsentgelts i.S.v. § 43 Satz 4 des IX. Buches*

- 3.6. Für die Berechnung der Einkünfte wird der monatliche Durchschnitt der Einkünfte bei Beginn des Bewilligungszeitraumes (bei schwankendem Einkommen mindestens die Abrechnungen der letzten 3 Monate) zugrunde gelegt.  
Ändert sich das Einkommen während des Bewilligungszeitraumes (z.B. Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme o. ä.) ist das Einkommen vom Zeitpunkt der Änderung ab zu berücksichtigen. Dabei ist jedoch das Zuflussprinzip zu beachten.

#### 4. Höhe des Zuschusses bzw. der Übernahme

Der Teilnahmebeitrag (ohne Verpflegungskosten) wird **in voller Höhe** übernommen, soweit das anzurechnende Einkommen die Einkommensgrenze nicht erreicht.  
Übersteigt das Einkommen die Einkommensgrenze, wird der übersteigende Betrag grundsätzlich zu 50 % auf den Teilnahmebeitrag angerechnet.  
Besondere Belastungen (z.B. Schuldverpflichtungen/Ratenzahlungen für Anschaffung von Haushaltsgeräten) laut den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder (in der gültigen Fassung) sind zuvor vom übersteigenden Einkommen abzusetzen. Die Überprüfung zu berücksichtigender Belastungen bedarf dem pflichtgemäßen Ermessen.

## 5. Bewilligungszeitraum

Der Zuschuss zum Teilnahmebeitrag wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem der Antrag eingegangen ist, jedoch nicht vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

Der Zuschuss wird längstens **für die Dauer von 12 Monaten** bewilligt, soweit sich die Voraussetzungen zur Übernahme des Teilnahmebeitrages nicht ändern.

Nach Ablauf des **Bescheides** ist **bei Bedarf** ein Wiederholungsantrag zu stellen.

## 6. Antragsberechtigung

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, erfolgt die Übernahme der Teilnahmebeiträge ab Antragstellung. Ein Mindestalter des Kindes ist nicht erforderlich.

## 7. Härtefallregelung

Aus besonderen Gründen kann ohne Berücksichtigung des Einkommens der Teilnahmebeitrag übernommen werden.

Eine solche Entscheidung bedarf der schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes.

## 8. Asylbewerber

Bei Kindern von Asylbewerbern werden die Anträge auf Übernahme der Teilnahmebeiträge für die Kindertageseinrichtung nach Einzelfall entschieden.

## 9. Schlussbestimmungen

Die neue Verfahrensrichtlinie „Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die geltende Richtlinie vom 01.01.2005 außer Kraft gesetzt.

Heilbad Heiligenstadt, den 28. Mai 2008  
Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat